

# Kenngrößen für das Jahr 2023

## **Pflichthöchstbeitrag**

Der Pflichthöchstbeitrag beläuft sich für das Jahr 2023 auf 2.715 EUR monatlich bzw. auf 32.580 EUR jährlich.

## **Allgemeiner Jahreshöchstbeitrag**

Der allgemeine Jahreshöchstbeitrag der BÄV beträgt monatlich 3.394,50 EUR. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2023 die Summe von Pflichtbeitrag und freiwilligen Mehrzahlungen den Betrag von 40.734 EUR nicht überschreiten darf.

## **Persönliche Beitragsgrenze**

Für Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind, können sich aufgrund der Vorschriften über die persönliche Beitragsgrenze Besonderheiten ergeben. Hiervon betroffene Mitglieder werden informiert.

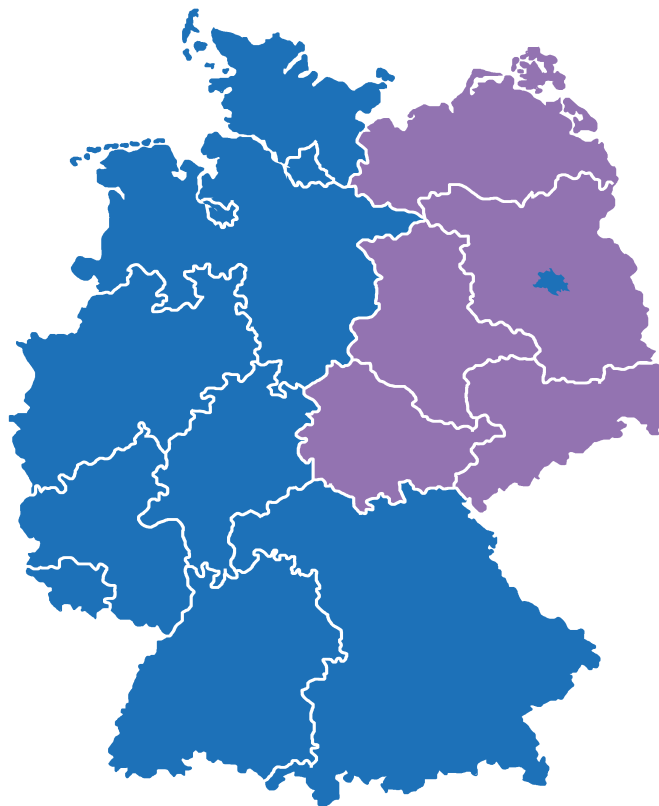
## **Selbständige**

Der Pflichtbeitrag von Selbständigen beträgt 18 % des reinen Berufseinkommens bis zur BBG der DRV und 7 % der darüber hinausgehenden Einkommensteile. Für das Jahr der ersten Niederlassung in eigener Praxis und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre gilt ein Beitragssatz von 8 %.

## **Angestellte**

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, haben zur BÄV als Pflichtbeitrag grundsätzlich den gleichen Beitrag zu leisten, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssten. Dies sind im Jahr 2023 18,6 % des Bruttoarbeitsentgelts bis zur BBG. Bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 7.300 EUR und mehr beträgt der höchste Pflichtbeitrag monatlich 1.357,80 EUR. Die Mitglieder haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Hälfte dieses Beitrags (§ 172a SGB VI).

## **Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV)**



**West:**  
7.300,00 EUR (monatlich)  
87.600,00 EUR (jährlich)

**Ost:**  
7.100,00 EUR (monatlich)  
85.200,00 EUR (jährlich)

## **Steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen**

Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird mit dem Jahressteuergesetz (JStG 2022) auf das Veranlagungsjahr 2023 vorgezogen (Ergänzung des § 10 Abs. 3 S. 6 EStG). Danach erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen um 4 Prozentpunkte auf 100 % des Höchstbeitrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung West. Davon profitieren auch die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, denn ihre Beitragszahlungen sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Die mit dem Jahressteuergesetz vollzogene Anpassung des Sonderausgabenabzugs soll in einem ersten Schritt dazu beitragen, langfristig eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die wirksamen Höchstbeträge liegen damit bei 26.528 EUR (53.056 EUR bei zusammenveranlagten Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern). Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

## **Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte**

Beginnt der Bezug von Versorgungsleistungen im Jahr 2023, liegt die Höhe des Umfangs der Steuerpflicht bei 83 %. Im Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Rentenanteil 100 % betragen.

## **Dynamisierung**

Die Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2023 um 1 % erhöht. Dies bedeutet keine Schlechterstellung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, da sowohl die Ausgangsverrentung als auch die Gesamtverrentung des Versorgungswerkes systembedingt höher ist.